

VG Würzburg

Gerichtsbescheid vom 22.03.2007

Tenor

I. Der Bescheid des Landratsamtes Bad Kissingen vom 7. Februar 2006 wird aufgehoben.

II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

I.

Der Kläger, nach seinen eigenen Angaben ein 1976 geborener staatenloser Kurde aus Syrien betrieb im Bundesgebiet ein Asylverfahren. Seinen Asylantrag lehnte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 9. Oktober 2002 als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. offensichtlich nicht vorliegen. Weiter wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG a. F. nicht vorliegen. Der Kläger wurde zur Ausreise binnen einer Woche aufgefordert und ihm für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Syrien angedroht. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage blieb erfolglos (Urteil des VG Würzburg v. 20.05.2003, W 1 K 02.31101). In der Folgezeit erteilte das Landratsamt dem Kläger aufgrund der Unmöglichkeit der Abschiebung Duldungen, in denen u. a. der Aufenthalt auf den Landkreis Bad Kissingen beschränkt und festgestellt wurde, dass die erteilte Duldung kein Ausweisersatz i. S. d. § 39 AuslG a. F. sei.

Unter dem 17. September 2003 beantragte der Kläger u. a., ihm die Duldung als Ausweisersatz zu erteilen und die Beschränkung des Aufenthalts auf den Landkreis Bad Kissingen aufzuheben. Diesen Begehren kam der Beklagte nicht nach, woraufhin der Kläger sein Begehren im Klagewege weiter verfolgte. Mit Urteil vom 23. Juli 2004 (W 2 K 03.1818) verpflichtete das Verwaltungsgericht Würzburg den Beklagten, dem Kläger eine Duldung als Ausweisersatz ohne Beschränkung des zulässigen Aufenthalts auf den Landkreis Bad Kissingen zu erteilen. Hiergegen beantragte der Kläger beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof die Zulassung der Berufung. Mit Beschluss vom 14. Juli

2005 (10 ZB 04.2259) ließ der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Berufung nur insoweit zu, als das Verwaltungsgericht den Beklagten verpflichtet hatte, dem Kläger eine Duldung als Ausweisersatz zu erteilen; hinsichtlich der Aufenthaltsbeschränkung wurde der Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt. Auf den Inhalt des vorgenannten Beschlusses wird Bezug genommen. Weiter wird Bezug genommen auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24. März 2006 (19 B 04.2259), mit dem der Beklagte verpflichtet wurde, dem Kläger eine Duldung ohne Beschränkung des zulässigen Aufenthalts auf den Landkreis Bad Kissingen zu erteilen.

Mit Bescheid vom 7. Februar 2006 beschränkte das Landratsamt Bad Kissingen den Aufenthalt des Klägers räumlich auf den Landkreis Bad Kissingen. Auf den Inhalt dieses Bescheides wird Bezug genommen. Er wurde den Klägervetretern gegen Empfangsbestätigung am 10. Februar 2006 zugestellt.

II.

Gegen vorgenannten Bescheid richtet sich die mit Schriftsatz der Klägervetreter vom 10. März 2006, eingegangen bei Gericht per Telefax am selben Tag, erhobene Klage, zu deren Begründung auf den Schriftsatz des Klägervetreters vom 27. Juni 2006 Bezug genommen wird.

Der Kläger lässt beantragen,

den Bescheid des Landratsamtes Bad Kissingen vom 7. Februar 2006 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Auf den Schriftsatz des Landratsamtes Bad Kissingen vom 11. August 2006 wird Bezug genommen.

Die Beteiligten wurden zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid gehört (Schreiben des Gerichts vom 02.10.2006).

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung kann durch Gerichtsbescheid ergehen, da die Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 VwGO vorliegen.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 7. Februar 2006 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger auch in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Dem Bescheid steht bereits die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 23. Juli 2004 (W 2 K 03.1818) entgegen, denn der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 14. Juli 2005 die Berufung insoweit nicht zugelassen. Nach § 121 Abs. 1 Nr. 1 VwGO binden

rechtskräftige Urteile insbesondere die Beteiligten, vorliegend somit den Beklagten. Die Verpflichtungsklage des Klägers war erfolgreich, weshalb die Behörde den begehrten Verwaltungsakt zu erlassen hat. Der Behörde ist dadurch eine Wiederholung des zuvor als rechtswidrig aufgehobenen Verwaltungsaktes verboten. Gleiches gilt entsprechend für die vorliegende Beschränkung des zulässigen Aufenthalts des Klägers auf den Bereich des Landkreises Bad Kissingen. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn eine Veränderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten wäre, was vorliegend jedoch nicht der Fall ist. Dies ergibt sich vorliegend schon daraus, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 24. März 2006 (19 B 04.2259) den Verpflichtungsausspruch des Verwaltungsgerichts – soweit es den vorliegenden Streitgegenstand betrifft – bestätigt und formuliert hat:

„Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Duldung ohne Beschränkung des zulässigen Aufenthalts auf den Landkreis Bad Kissingen zu erteilen“.

Abgesehen davon hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Beschluss vom 14. Juli 2005 (10 ZB 04.2259) ausgeführt, dass die Argumentation des Beklagten nicht ausreichend ist, dass bei „Identitätsverschleierung und Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht die räumliche Beschränkung der Duldung generell auf das Gebiet des Landkreises erfolge“. Voraussetzung sei vielmehr, dass sich die Behörde mit den erforderlichen Fragen des Einzelfalles (!) auseinandersetze. Soweit im Bescheid ausgeführt wird, der Kläger habe „keine ausreichenden Gründe“ für sein Begehren dargelegt, verkennt die Behörde bereits, dass es insoweit um den grundrechtsrelevanten Bereich der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) geht und zudem der Gesetzgeber in § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG eine grundsätzliche Entscheidung dahingehend getroffen hat, dass eine Duldung räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt wird. Soweit nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG insoweit eine Einschränkung erfolgen kann, muss diese besonders begründet werden. Dazu hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (B.v. 21.12.2006, 24 CS 06.2958) bereits dargelegt, dass Regelungen, die eine Duldung (vorliegend räumlich) einschränken, im Einzelfall ihre Rechtfertigung in dem Zweck des Gesetzes und in der vom Gesetzgeber gewollten Ordnung der Materie finden. Sie müssen aufenthaltsrechtlich erheblichen Zwecken dienen und in diesem Sinne sachgerecht sein, also nicht im Widerspruch zum Zweck der Duldung stehen und die verfassungsrechtlichen Vorgaben wahren, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie in erster Linie Sanktionscharakter haben. Dies trifft auf den Begründungsversuch des Landratsamtes zu, wenn ausgeführt wird, es sei „nicht hinnehmbar, dass ein abgelehnter Asylbewerber, der sich noch im Bundesgebiet aufhält, weil er deutsche Behörden über seine Identität täuscht, insbesondere durch Vorlage einer gefälschten Urkunde, und deshalb nicht abgeschoben werden kann, rechtlich besser gestellt wird als ein Asylbewerber, der sich noch im Verfahren befindet“. Diese Argumentation belegt eindeutig den Sanktionscharakter, den das Landratsamt der räumlichen Beschränkung der Duldung beimisst. Abgesehen davon werden Personengruppen miteinander verglichen, die von Gesetzes wegen unterschiedlich zu behandeln sind. Soweit weiter darauf abgestellt wird, der Kläger hätte die Möglichkeit, sich der Betreuung und Beratung durch die Ausländerbehörde zu entziehen und auf diese Weise weiterhin die Beschaffung von Heimreisedokumenten zu erschweren, wenn er seinen Aufenthaltsort innerhalb Bayerns frei bestimmen könne, ist dies ebenfalls ein nicht durchgreifendes Argument. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in der vorgenannten Entscheidung dargelegt, dass nicht zwingend nachvollziehbar sei,

warum eine Beschränkung des Aufenthalts geeignet sein sollte, die Beschaffung von Heimreisepapieren zu beschleunigen oder effektiver zu gestalten. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Aufenthalt im Landkreis und der Beschaffung von Dokumenten sei nicht ohne weiteres erkennbar. Es sei ausreichend, wenn der Betreffende stets für die Behörde erreichbar sei und nicht untertauche und auch sonst nicht gegen behördliche Auflagen verstoße. Aufenthaltsrechtliche Gründe, welche zwingend einen Daueraufenthalt im Landkreis erfordern würden, seien nicht erkennbar. Dies gilt ersichtlich auch für den vorliegenden Fall.

Der Bescheid vom 7. Februar 2006 war daher aufzuheben. Auf die von den Beteiligten umfangreich diskutierte Frage, ob das Sachverständigengutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 12. Dezember 2005 verwertbar sei oder etwa das Gegenteil durch den „gerichtsbekannten Dolmetscher und Sachverständigen Dr. D.“ bewiesen werden könne, muss schon deshalb nicht eingegangen werden, da sich hierzu der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 24. März 2006 (19 B 04.2259) ausführlich und eindeutig geäußert hat. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat im vorgenannten Beschluss ausgeführt, dass nicht dargelegt ist, weshalb Dr. D. über bessere Kenntnisse verfüge.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit dieser Kostenentscheidung folgt aus § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 1 und 2, § 63 Abs. 2 GKG).

Beschluss

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung wird mangels Vorlage der einschlägigen Unterlagen abgelehnt.